

# Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Christa Gluschak

Telefon: 04252/391-410

Datum: 15.04.2015



## B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0158/15

### Beratungsfolge:

Tourismusausschuss	06.05.2015	öffentlich
Samtgemeindeausschuss	28.05.2015	nicht öffentlich

### Betreff:

**Betrauungsakt der Mittelweser-Touristik GmbH, Lange Straße 18, 31582 Nienburg mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse**

### Beschlussvorschlag:

1. Die Mittelweser-Touristik GmbH wird mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe des beigefügten Betrauungsakts betraut.
2. Die Gesellschafterversammlung der Mittelweser-Touristik GmbH wird aufgefordert, den Beschluss zu fassen, dass die Geschäftsführung der Mittelweser-Touristik GmbH angewiesen wird den Betrauungsakt zu beachten und umzusetzen.

### Sachverhalt/Begründung:

Die Mittelweser-Touristik GmbH wurde im Jahr 2000 gegründet. Sie ist eine Gesellschaft aus 17 Gesellschaftern.

Gegenstand des Unternehmens ist

- a. die Förderung und Entwicklung des Tourismus im Bereich des Landkreises Nienburg/Weser und der Mittelweser-Region,
- b. die Durchführung wirkungsvoller Werbung für das Gebiet der Mittelweser in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern,
- c. die Öffentlichkeitsarbeit für das o. g. Gebiet in Presse, Rundfunk und Fernsehen,
- d. die Zusammenarbeit mit den Tourismusverbänden und anderen im Bereich des Tourismus tätigen Organisationen und privaten Unternehmen bzw. Personen,
- e. die Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei allen Angelegenheiten des Tourismus,
- f. die wirksame Koordination der Aktivitäten ihrer Mitglieder im Bereich des Tourismus,
- g. der Aufbau und der Betrieb eines Informations-, Reservierungs- und Buchungssystems der regionalen touristischen Angebote.

Neben den Aufgaben eines touristischen Regionalverbandes für die Region Mittelweser betreibt die Gesellschaft zwei Tourist-Informationen für die Städte in Nienburg und Achim.

Der Umsatz der Gesellschaft liegt insgesamt bei rund 500.000 €. Rund 18 % erwirtschaftet die Gesellschaft selbst. Hierbei handelt es sich um die Verkäufe von Stadtführungen, Merchandisingartikeln, Radkarten, Messebeteiligungen und Einträge in Gastgeberverzeichnisse.

Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Beiträge der Gesellschafter auf Grundlage einer Beitragsordnung finanziert. Darüber hinaus erhält die Gesellschaft Zuschüsse von den Städten Nienburg und Achim für die Durchführung der Tourist-Information in den beiden Städten.

Aus beihilfenrechtlicher Sicht handelt es sich bei der Finanzierung der Mittelweser-Touristik GmbH durch die beteiligten Kommunen um eine staatliche Beihilfe. Das Beihilfenverbot besagt, dass finanzielle Vergünstigungen für Teilnehmer am wirtschaftlichen Marktgeschehen mit öffentlichen Mitteln grundsätzlich unzulässig sind.

Die Europäische Kommission hat zahlreiche detaillierte Rechtsvorschriften erlassen, in denen für bestimmte Förderbereiche die Voraussetzungen einer zulässigen Beihilfegewährung benannt werden, hier greifen insbesondere die in Betracht kommenden Regelungen zu den sog. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – DAWI.

Die Aufgaben der Mittelweser-Touristik GmbH lassen sich unter Berücksichtigung des beihilferechtlichen Ermessensspielraums, der den Mitgliedstaaten seitens der EU eingeräumt wird, als DAWI einstufen. Die Mittelweser-Touristik GmbH erbringt somit im öffentlichen Interesse liegende Dienstleistungen, für die das Unternehmen dann einen finanziellen Ausgleich aus staatlichen Mitteln erhält.

Die beihilfenrechtskonforme Finanzierung der Mittelweser-Touristik GmbH kann somit auf Grundlage der beigefügten Betrauung unter Beachtung des sog. DAWI-Freistellungsbeschlusses erfolgen.

Der Betrauungsakt sieht als Konkretisierung hierzu folgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Mittelweser-Touristik GmbH vor:

- die Förderung und Entwicklung des Tourismus im Bereich des Landkreises Nienburg/Weser und der Mittelweser-Region,
- die Durchführung wirkungsvoller Werbung für das Gebiet der Mittelweser in enger Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern,
- die Öffentlichkeitsarbeit für das Gebiet in Presse, Rundfunk und Fernsehen,
- die Zusammenarbeit mit den Tourismusverbänden und anderen im Bereich des Tourismus tätigen Organisationen und privaten Unternehmen bzw. Personen,
- die Beratung und Unterstützung der Gesellschafter bei allen Angelegenheiten des Tourismus,
- die wirksame Koordination der Aktivitäten der Gesellschafter im Bereich des Tourismus.
- der Betrieb von Touristinformationen für die Gesellschafter

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen decken sich weitestgehend mit dem Gegenstand des Unternehmens. Die Betrauung umfasst jedoch nicht die weiteren Dienstleistungen der Mittelweser-Touristik GmbH, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind. Hierzu gehören:

- der Verkauf von Merchandising-Artikeln, Büchern, Kartenmaterial usw.
- die Erbringung von unternehmensbezogenen Marketingdienstleistungen z.B. Gastgeberverzeichnisse etc.
- die Werbung für Veranstaltungen bzw. Kartenverkauf für gewerbliche Anbieter

Nach den Regelungen des Betrauungsakts dürfen Ausgleichsleistungen nur gezahlt werden, um die durch die Erfüllung der mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verursachten Kosten abzudecken.

Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen aus der Betrauung besteht nicht. Über die Gewährung von Ausgleichsleistungen entscheiden die kommunalen Gesellschafter.

Die erbrachten anderen Dienstleistungen sind nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres darzustellen und es ist gemäß den Bestimmungen dieses Betrauungsakts nachzuweisen, dass keine Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hierfür verwandt wurden.

Die durch die Kommunen an die Mittelweser-Touristik GmbH gewährten Ausgleichsleistungen stellen nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse dar.

Die Umsetzung des Betrauungsakts erfolgt durch einen Gesellschafterbeschluss der Mittelweser-Touristik GmbH, durch den die Geschäftsführung angewiesen wird, den Betrauungsakt umzusetzen und zu beachten.

Christa Gluschak

Bernd Bormann

**Anlage**

Betrauungsakt Mittelweser-Touristik GmbH